



SV Lokomotive Engelsdorf e.V.

Hans-Weigel-Straße 29 * 04319 Leipzig
Tel./ Fax: 0341/6516613



Satzung

des „Sportvereins Lokomotive Engelsdorf e.V.“
in der Kurzfassung „SV Lokomotive Engelsdorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27.06.1990 in Engelsdorf gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Lokomotive Engelsdorf e.V.“
2. Er ist Rechtsnachfolger der 1953 gegründeten BSG „Lok Engelsdorf“.
3. Der Sitz des Vereins ist in 04319 Leipzig/Engelsdorf, Hans-Weigel-Straße 29.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz e.V.
5. Der Verein ist Mitglied im „StadtSportbund Leipzig e.V.“ und der zuständigen Fachverbände sowie im VDES (Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine)
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die SV Lokomotive Engelsdorf e.V. mit Sitz in Hans-Weigel-Str. 29, 04319 Leipzig/Engelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch Errichtung und Werterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wagt parteipolitische Neutralität, er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und fördert insbesondere die Arbeit mit Jugendlichen und Körperbehinderten.

6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; die notwendigen Auslagen werden ersetzt; Aufwandsentschädigungen sind möglich.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung/Sportgruppe gegründet werden, dies bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und/oder juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall über die Aufnahme nach Abstimmung mit der Abteilung, in der sich das Mitglied künftig betätigen will.
Bei Aufnahmeanträgen von Kindern bis 14 Jahre ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Genehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit den Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 6 Beitragsordnung

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sowie es sich nicht um gesonderte Mitgliederbeiträge handelt.
Außerordentliche, einmalige Beiträge(Umlagen) für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
Unberührt bleiben Festsetzungen für die gesonderten Beiträge und Aufnahmegebühren der Abteilungen, die diese in ihren Statuten beschlossen haben.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag, sofern es sich nicht um den gesonderten Abteilungsbeitrag handelt, auf Antrag ermäßigen, stunden oder zeitweilig erlassen.
3. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Ersten des Antragemonats und endet beim Austritt oder nach Wirksamkeit des Ausschlusses mit Ablauf des laufenden Vierteljahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Nach dem Ableben erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Sterbemonats. Sofern die Zahlungsweise für gesonderte Abteilungsbeiträge in den einzelnen Statuten geregelt ist, gilt jene Regelung.
4. Die Beitragszahlung ist viertel-, halb- oder jährlich jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes zu entrichten. Die Beitragszahlung kann in bar, per Überweisung oder im Bankeinzugsverfahren vorgenommen werden.
5. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden. Ehrenmitgliedschaft wird erreicht bei 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
5. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder sind gesondert in der Vereinsjugendordnung niedergelegt.
6. Die Mitglieder haben das Recht, vorrangig die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins nach den von den Organen des Vereins getroffenen Anordnungen zu benutzen.
7. Die Mitglieder beteiligen sich in angemessenem Umfang an der Werterhaltung der Sportstätten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Maßregelungen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe

- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Verminderung besonderer Befugnisse
 - z.B. Tätigkeitsverbot
 - Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
 - Ausweisung (Hausverbot)

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungen
 - d) der Ehrenrat
 - e) die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein.
Diese ist zuständig für :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Entlassung und Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlußfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorst. nach § 5, Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt;
Sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Schaukasten am Vereinsgebäude.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Bei Investitionen des Vereins, die 50% des augenblicklichen Vereinsvermögen übersteigen, ist grundsätzlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durch diese zu bestätigen zu lassen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitgl.verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein unterhält folgende Abteilungen:
 - Allgemeine Sportgruppen
 - Fußball
 - Gymnastik
 - Kegeln
 - Popgymnastik
 - Schach
 - Turnen
 - Volleyball
- Neue Abteilungen können gebildet werden.
2. Soweit Abteilungen Statuten beschlossen haben, die vom Vorstand im Rahmen der rechtswirksamen Satzung des Vereins genehmigt worden sind, bleiben diese bestehen. Neue Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
 3. Sind für die Inanspruchnahme von Einrichtungen einzelner Abteilungen nach deren Statuten besondere Beiträge zu entrichten, kann das Mitglied diese Einrichtung erst nach Zahlung benutzen.
 4. Die Mitglieder der Abteilungen sind zur Einhaltung der Statuten, die von den Abteilungen erlassen worden sind, verpflichtet.

5. Die Abteilungen wählen ihren Vorstand entsprechend ihren Statuten.

§ 13 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder, die bei der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von 3 Jahren in den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird sein Amt durch Beschluß des Vorstandes bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages;
 2. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß;
 3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, wenn er vom Vorstand oder einem der am Streitfall Beteiligten angerufen wird;
 4. Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlußfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet eine Stimmenmehrheit;
 5. Jedes Mitglied des Ehrenrates, dem ein Anliegen vorgetragen wird, ist verpflichtet, die anderen Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen und eine Versammlung einzuberufen. Das betreffende Mitglied leitet die jeweilige Verhandlung.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Das Gremium der Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles nähere regelt die Jugendordnung.
Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben das Recht, eine jährliche, unvermutete und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Zur Mitgliederversammlung wird durch die Kassenprüfer der Jahresbericht abgegeben, und sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig gewünscht werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11. 2001 beschlossen.
Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Engelsdorf, den 12.02.2002

1. Vorsitzender